

tung einer Allunions-Strafgesetzgebung, der Sicherstellung einer einheitlichen Kriminalpolitik und der Vorbereitung eines einheitlichen Strafgesetzbuches der UdSSR. In Erfüllung der einen Hauptfunktion des sozialistischen Staates in dieser Entwicklungsphase wird zur grundlegenden Aufgabe des sozialistischen Strafrechts die Sicherung des sozialistischen Eigentums. In einer Reihe von Arbeiten und Äußerungen hob Stalin die große Bedeutung dieser Aufgabe hervor. Stalin lehrt:

„Die Grundlage unserer Gesellschaftsordnung ist das gesellschaftliche Eigentum, ebenso wie die Grundlage des Kapitalismus das Privateigentum ist. Die Kapitalisten haben das Privateigentum für heilig und unantastbar erklärt und seinerzeit eine Festigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung erreicht. Wir Kommunisten müssen um so mehr das gesellschaftliche Eigentum für heilig und unantastbar erklären, um damit die neuen, die sozialistischen Wirtschaftsformen auf allen Gebieten der Produktion und des Handels zu verankern. Plünderung und Unterschlagung gesellschaftlichen Eigentums — gleichviel ob es sich um Staatseigentum oder genossenschaftliches und kollektivwirtschaftliches Eigentum handelt — zulassen und an solchen konterrevolutionären Untaten vorbeigehen heißt die Untergrabung der sowjetischen Gesellschaftsordnung fördern, die sich auf das gesellschaftliche Eigentum als ihre Basis stützt.“<sup>18)</sup>

Der Diebstahl gesellschaftlichen Eigentums ist eine der Erscheinungsformen des Klassenkampfes. Besonders in der Periode der Kollektivierung der Landwirtschaft, die

„eine außerordentlich tiefgehende revolutionäre Umwälzung, ein Sprung aus einem alten qualitativen Zustand der Gesellschaft in einen neuen qualitativen Zustand, eine Umwälzung war, die in ihren Auswirkungen der revolutionären Umwälzung vom Oktober 1917 gleichkam“<sup>17)</sup>,

trat die neue Form des Kampfes der feindlichen Elemente gegen die Sowjetmacht durch Anschläge auf das gesellschaftliche Eigentum in Erscheinung. Diese neue Form ist — wie Stalin lehrt — nicht zufällig entstanden, sondern die Folge dessen, daß durch das Anwachsen der Macht des Sowjetstaates der Widerstand der letzten Überreste der sterbenden Klassen verstärkt wird. Daher wurde das Gesetz vom 7. August 1932 zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums geschaffen, welches die Grundlage der revolutionären Gesetzlichkeit der zweiten Entwicklungsphase ist.

Diese Seite der Kriminalpolitik wird begleitet durch eine weitere Verstärkung der sowjetischen Straforgane und der Abwehr zum schonungslosen Kampf mit den in das Sowjetland geschickten ausländischen Spionen, Mördern und Schädlingen und deren Helfershelfern, den Trotzlisten und Bucharinleuten.

In Erfüllung der in der zweiten Entwicklungsphase des sozialistischen Staates vollständig entwickelten Funktion der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Arbeit der Staatsorgane wurde das sozialistische Strafrecht in immer stärkerem Maße ein Mittel der zwangsweisen Erziehung. Nicht nur die Strafe, sondern auch die moralische Bewertung des Verbrechens durch die Sowjetmenschen spielt eine große Rolle im Kampf gegen das Verbrechen. In der keine antagonistischen Klassen kennenden sozialistischen Gesellschaftsordnung ist das Verbrechen stets unmoralisch und unsittlich. Die Überreste des Kapitalismus im Bewußtsein einzelner zurückgebliebener Menschen, die sich besonders in einer gleichgültigen Einstellung solcher Menschen zu Fällen des Diebstahls sozialistischen Eigentums äußern, galt es zu vernichten und die moralisch-politische Einheit des Sowjetvolkes zu festigen. Stalin wies schon 1926 auf die Notwendigkeit hin,

„Diebe sozialistischen Eigentums mit einer Atmosphäre allgemeinen Boykotts und Hasses der

Öffentlichkeit zu umgeben . . . eine derartige Kampagne zu entfalten und eine solche moralische Atmosphäre unter den Arbeitern und Bauern zu schaffen, die die Möglichkeit eines Diebstahls ausschließt und die Existenz von Räubern und Dieben des Volksgutes unmöglich macht“<sup>18)</sup>.

Die Annahme der Stalinschen Verfassung war von überragender Bedeutung für das sozialistische Strafrecht. Die Stalinsche Verfassung hob die Lehre Lenins-Stalins von der sozialistischen Gesetzlichkeit und dem sozialistischen Strafrecht auf eine neue, höhere Stufe. In seinem Bericht über den Entwurf der Verfassung der UdSSR sagte Stalin:

„Die Verfassung ist das Grundgesetz und nur das Grundgesetz. Die Verfassung schließt die laufende gesetzgeberische Tätigkeit der künftigen gesetzgebenden Organe nicht aus, sondern setzt sie voraus. Die Verfassung bietet die juristische Grundlage für die künftige gesetzgeberische Tätigkeit dieser Organe.“<sup>19)</sup>

In der Epoche des siegreichen Sozialismus steigt die Rolle und die Bedeutung des sozialistischen Gesetzes. Das Verlangen nach Stabilität des Gesetzes findet auf dem Gebiet des Strafrechts seinen Ausdruck in der durch die Stalinsche Verfassung (Art. 14 u) festgelegten Grundlage über einen gemeinsamen Strafgesetzbuch der UdSSR. Die Stalinsche Verfassung ist die Grundlage des sozialistischen Strafrechts. Die der Verfassung zugrunde liegenden Prinzipien finden ihre Widerspiegelung im sozialistischen Strafrecht. Aus der Stalinschen Verfassung geht hervor, daß das sozialistische Strafrecht die Aufgabe hat, den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern und seine politische und ökonomische Grundlage zu sichern und im verstärkten Maße die Persönlichkeit des Bürgers der UdSSR, seine persönlichen Rechte und sein persönliches Eigentum zu schützen.

Während des Großen Vaterländischen Krieges erfolgten verhältnismäßig wenig gesetzgeberische Akte, die zum Allgemeinen Teil des Strafrechts gehören. Vielmehr ist für diese Periode kennzeichnend der Erlaß wichtiger Gesetzesakte, die die Stärke der sowjetischen Ordnung, die Stärke des sowjetischen Hinterlandes widerspiegeln. So die Verfügung über den Kriegszustand vom 26. Juni 1941, die charakteristisch ist für die zweite Phase der Entwicklung des sozialistischen Staates. Die Zeiten sind vergangen, wo die Interventen auf eine Unterstützung durch eine Konterrevolution rechnen konnten. Die Stärke der sowjetischen Ordnung, die Stärke des sowjetischen Hinterlandes fanden ihren Ausdruck in der sowjetischen Strafgesetzgebung und erleichterten im erheblichen Maße den Kampf mit einzelnen Desorganisationsorganen im Hinterland.

Nach der siegreichen Beendigung des Großen Vaterländischen Krieges begann eine neue Entwicklungsphase des Sowjetstaates, „die Etappe des Abschlusses des sozialistischen Aufbaus und des allmählichen Übergangs vom Sozialismus zum Kommunismus“<sup>20)</sup> Stalin sagte in seinem Rechenschaftsbericht an den XVIII. Parteitag der KPdSU (B), daß die Entwicklung bei dem vollen Siege des Sozialismus nicht stehen bleiben kann.

„Wir schreiten weiter, vorwärts, zum Kommunismus.“<sup>21)</sup> Stalin formulierte die wichtigsten Aufgaben, deren Lösung das Vorwärtsschreiten zum Kommunismus ermöglicht und gewährleistet. Er lehrte, daß der sozialistische Staat erhalten bleibt, solange die kapitalistische Umwelt besteht und daß der sozialistische Staat als das Hauptinstrument für die Errichtung des Kommunismus weiter gefestigt werden muß. Die weiteren Aufgaben sind:

„Weiterentwicklung der Wirtschaft des Landes mit dem Ziel, die wichtigsten kapitalistischen Länder wirtschaftlich zu überholen, d. h. je Kopf der

18) Stalin, Werke, Bd. 8, S. 136 f. (russ.).

19) Stalin, Fragen des Leninismus, 11. Aufl., Moskau 1947 S. 634 f.

20) Stepanov, Der große Forsetzer des Leninischen Werkes, „Neue Welt“ 1951, Heft 2, S. 37.

21) Stalin, a. a. O. S. 728.

is) Stalin, a. a. O. S. 476.

17) Geschichte der KPdSU (B), Kurzer Lehrgang, Berlin 1945 S. 369.